

## **Stadt Lützen**

### **Bebauungsplan nach § 13a BauGB „Einkaufsmarkt an der Schlossstraße“**

#### **Ziele und Zwecke der Planung**


Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in öffentlicher Sitzung am 02.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB „Einkaufsmarkt an der Schlossstraße“ beschlossen. In der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lützen Nr. 6 vom 12.06.2020 wurde darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen sowie zur Planung äußern kann.

Ziel des Bebauungsplanes „Einkaufsmarkt an der Schlossstraße“ ist eine städtebauliche Neuordnung des bestehenden Areals sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für einen Einzelhandelsbetrieb.

Der innerstädtische zentrale Versorgungsbereich der Stadt Lützen zeichnet sich gemäß dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept aus dem Jahr 2019 [Seite 69] aktuell durch eine schwache Magnetwirkung aus. Dieser soll mit der Ausweisung von Entwicklungsflächen zur Ansiedlung eines großflächigen Nahversorgers entgegengewirkt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Einkaufsmarkt an der Schlossstraße“ befindet sich innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches. Es handelt sich hierbei um ein Areal, welches im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt als Potenzial- bzw. Entwicklungsfläche beschrieben ist. Somit trägt das geplante Einzelhandelsvorhaben zu einer Stärkung der Magnetwirkung des innerstädtischen zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Lützen bei.

Um diese Entwicklung städtebaulich zu ordnen, bedarf es der Aufstellung des genannten Bebauungsplanes nach § 13a BauGB.

Bearbeitung: 

Wenzel & Drehmann PEM GmbH

(Arbeitsstand: 11.06.2020)